

**Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von existenzgefährdeten Unternehmen der Landwirtschaft durch die Dürresituation im Jahr 2018
(Dürrehilfe 2018)**

Inhaltsübersicht

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Begriffsbestimmungen
3. Gegenstand der Billigkeitsleistung
4. Begünstigte
5. Voraussetzungen, Berechnung des Gesamtschadens
6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung
7. Verfahren
8. Sonstige Bestimmungen
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Regelungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Dürreperiode im Jahr 2018 hat in vielen landwirtschaftlichen Unternehmen zu gravierenden Schäden geführt, die zu einer Existenzgefährdung geführt haben. Die Risikovor-sorge zur Bewältigung von Schäden in der Landwirtschaft, die durch widrige Witterungsverhältnisse verursacht werden, liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen.

Zur Milderung von Notlagen infolge von existenzbedrohenden Schäden, die unmittelbar durch die Dürresituation im Jahr 2018 verursacht wurden, gewährt der Freistaat Thüringen auf der Grundlage dieser Richtlinie Finanzhilfen in Form einer Billigkeitsleistung (Dürrehilfe).

- 1.2 Die Gewährung der Dürrehilfe erfolgt auf Grundlage:

- der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse vom 26. August 2015, die bei der Europäischen Kommission unter Beihilfe-Nummer SA.40354 (2014/N) am 29. Juni 2015 notifiziert wurde (ABl. C 325 vom 2.10.2015, S. 18),
- der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1) die durch Mitteilung der Kommission (ABl. C 390 vom 24.11.2015, S. 4) geändert worden ist (Agrarraahmen),
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Dürre 2018 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 2. Oktober 2018,
- des § 53 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), insbesondere §§ 48, 49 und 49a

in den jeweils geltenden Fassungen.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abhängigkeit vom Schadensumfang über die Gewährung der Dürrehilfe.

1.4 Einstufung als außergewöhnliches Naturereignis

Die Dürresituation 2018 wurde von Bund und Ländern als außergewöhnliches Naturereignis im Sinne der Nummer 7.1 der Nationalen Rahmenrichtlinie eingestuft.

2. **Begriffsbestimmungen**

2.1 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen – KMU (zu Ziffer 4.1)

Als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen gelten Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform dann, solange sie weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014 S. 1) , insbesondere zur Berechnung der Grenzwerte auf Ebene der verbundenen Unternehmen.

2.2 Durchschnittliche Jahreserzeugung (zu Ziffer 5.1)

Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der in den Jahren 2015, 2016 und 2017 mit den Flächen gewichtete durchschnittlich erzielte Naturalertrag in der Bodenproduktion.

2.3 Cash-Flow III (zu Ziffer 5.2)

Der Cash-Flow III berechnet sich aus dem bereinigten Gewinn (Ordentliches Ergebnis) plus Abschreibungen abzüglich Entnahmen plus Einlagen abzüglich Tilgungsleistungen.

Der Cash-Flow III wird grundsätzlich als Durchschnitt für die Kalenderjahre 2015, 2016 und 2017 bzw. bei einer Veranlagung über Wirtschaftsjahre für die Zeiträume 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 ermittelt.

2.4 kurzfristig verwertbares Privatvermögen (zu Ziffer 5.6)

Hierzu zählen insbesondere alle Guthaben wie z.B. Barvermögen, Konten, Sparbücher/-konten oder andere Formen der Geldanlagen soweit diese kurzfristig verfügbar sind. Aktien sind mit ihrem aktuellen Nennwert anzurechnen, es sei denn, es handelt sich um Aktien des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens.

3. **Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein Teilausgleich von Schäden in landwirtschaftlichen Unternehmen, die unmittelbar durch die Dürre entstanden sind und die zu einer Existenzgefährdung des Unternehmens führen.

4. **Begünstigte**

4.1 Begünstigte sind landwirtschaftliche Unternehmen mit Betriebssitz in Thüringen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfererei tätig sind und die im Sinne des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind.

4.2 Von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition gemäß des Agrarrahmens (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 12 f. – Rn. 35 Ziff. 15), es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadensereignis zurück zu führen,

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

5. Voraussetzungen, Berechnung des Gesamtschadens

- 5.1 Die Dürrehilfe kann nur gewährt werden, wenn im Jahr 2018 durch die Dürre die durchschnittliche Jahreserzeugung der pflanzlichen Kulturarten des betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmens gegenüber dem vorangegangenen Dreijahreszeitraum um mehr als 30% zurückgegangen ist.
- 5.2 Begünstigte müssen in ihrer Existenz gefährdet sein. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn der kalkulierte Schaden des Unternehmens nach Ziffer 5.4 und 5.5 über dem durchschnittlichen Cash-Flow III im vorangegangenen Dreijahreszeitraum liegt.
- 5.3 Eine Existenzgefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn im Jahr 2017 im betreffenden landwirtschaftlichen Unternehmen die Summe der Einkünfte aus gewerblichen nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweigen mehr als 35% der Gesamteinkünfte betragen haben. Verbundene Unternehmen sind dabei als Einheit zu betrachten.
- 5.4 Der Gesamtschaden wird aus der Summe der Einkommensminderung in der Boden- und in der Tierproduktion sowie aus den sonstigen Kosten, die infolge der Dürre entstanden sind (z.B. Zukauf von Grobfutter) berechnet. Zu den sonstigen Kosten zählen auch Gutachterkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beantragung der Dürrehilfe 2018 stehen. Die Futtermenge, die im Rahmen eines Zukaufs von Grobfutter als sonstige Kosten geltend gemacht wird, kann bei der Berechnung der Erlösminderung in der Bodenproduktion nicht berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Schadens erfolgt auf der Ebene des Begünstigten.

Für die Referenzwerte des vorangegangenen Dreijahreszeitraumes werden für die hauptsächlichen Kulturarten Durchschnittswerte vorgegeben. Für Kulturarten, zu denen keine durchschnittlichen Referenzwerte vorgegeben werden oder wenn der Antragsteller glaubhaft belegt, dass seine betrieblichen Werte von den durchschnittlichen Referenzwerten deutlich abweichen, können betriebliche Werte zugrunde gelegt werden. Diese sind durch geeignete betriebliche Unterlagen oder Gutachten zu belegen.

Zwischen der Dürre und dem Schaden, der dem Empfänger entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.

- 5.5 Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden nach Ziffer 5.4 wird daher um folgende Beträge verringert:
 - etwaige Versicherungszahlungen für Ernteausfälle, auch wenn damit keine dürrebedingten Schäden ausgeglichen werden (z.B. Hagelversicherung),
 - zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden, Zuwendungen aus anderen Hilfsprogrammen, Beihilfewert zinsverbilligter Darlehen),
 - aufgrund der Dürre nicht entstandene Kosten.
- 5.6 Der gemäß Ziffern 5.4 und 5.5 errechnete Betrag ist um die Summe des kurzfristig verwertbaren Privatvermögens der bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften haftenden natürlichen Personen und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner und bei juristischen Personen der Gesellschafter, die über einen Gesellschaftsanteil von 10 Prozent oder mehr verfügen, und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, die über 50 Prozent des Schadens liegt, zu kürzen.

Sollten bei juristischen Personen alle Gesellschafter über Gesellschaftsanteile unter 10 Prozent verfügen, werden mindestens die Gesellschafter mit den drei größten Gesellschaftsanteilen berücksichtigt. Es gelten die Vermögensverhältnisse, die am 30. Juni 2018 bestanden.

Das kurzfristig verwertbare Vermögen der Gesellschafter von juristischen Personen, die natürliche Personen sind, ist für den jeweiligen Gesellschafter und dessen Ehegatten oder Lebenspartner anzugeben. Sofern die zu berücksichtigenden Gesellschafter eine juristische Person sind, gelten als kurzfristig verwertbares Privatvermögen die in der letzten bestätigten Bilanz ausgewiesenen Bilanzpositionen Kapitalrücklagen und andere Gewinnrücklagen.

5.7 Von der Dürrehilfe ausgeschlossen sind:

- entgangener Gewinn sowie
- Produktions- oder Verdienstaufschlag.

6. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

6.1 Die Dürrehilfe wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.2 Die Höhe wird in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel sowie dem zu erwartenden Gesamtschadensumfang aller Antragsteller festgelegt und beträgt höchstens 50 % des nach den Ziffern 5.4 bis 5.7 errechneten Betrages.

6.3 Von dem gemäß Ziffer 6.2 errechneten Betrag ist der Prozentsatz, der dem Gesellschaftsanteil der haftenden natürlichen Personen bzw. der Gesellschafter entspricht, bei denen die Summe der positiven Einkünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils 120.000 Euro (zusammen mit dem Ehegatten oder Lebenspartner) bzw. 90.000 Euro (bei Ledigen) im Jahr überschreitet, abzuziehen. Die positiven Einkünfte sind jeweils durch den letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid nachzuweisen.

6.4 Die Dürrehilfe wird nur gewährt, wenn der erstattungsfähige Betrag mehr als 2.500 Euro beträgt.

6.5 Die Dürrehilfe beträgt höchstens 500.000 Euro je Begünstigten.

6.6 Eine Kumulierung der Dürrehilfe mit anderen Beihilfen, die ebenfalls aus Anlass der Dürre 2018 zum Ausgleich dürrebedingter Schäden gewährt werden, ist zulässig. Dies umfasst auch Liquiditätssicherungsdarlehen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Thüringer Aufbaubank für dürrebeschädigte Betriebe gewährt werden. Der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für den Ausgleich dürrebedingter Schäden darf in diesen Fällen 80 % der gemäß Ziffer 5.4 ermittelten Schadenshöhe nicht übersteigen.

7. Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)
PF 900244
99105 Erfurt.

7.2 Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bei der TAB bis zum 02. November 2018 (Ausschlussfrist) einzureichen.

7.3 Die Dürrehilfe ist bis spätestens zum 19. Dezember 2018 bei der TAB abzurufen. Danach verfällt der diesbezügliche Anspruch.

7.4 Die TAB führt bei mindestens 5% aller Begünstigten Vor-Ort-Kontrollen durch. Die Vor-Ort-Kontrollen können bis zu 6 Monate nach der Bewilligung erfolgen.

Wenn die Vor-Ort-Kontrolle ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Dürrehilfe nach den Regelungen dieser Richtlinie nicht vorliegen, sind die gewährten Zahlungen zurückzufordern. Der Begünstigte ist im Bewilligungsbescheid auf den Umstand hinzuweisen, dass die Gewährung der Dürrehilfe unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Antragskriterien erfolgt und der bereits erhaltene Betrag gegebenenfalls zurückgezahlt werden muss.

- 7.5 Der bis zum Anschluss an die Futterperiode 2019 erforderliche Zukauf von Grobfutter einschließlich der Transportkosten gemäß Ziffer 5.4 kann mit dem Antrag nach Ziffer 7.2 geltend gemacht werden. Der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten ist bis zum 30.06.2019 durch Vorlage der Originalrechnungen zu erbringen.
- 7.6 Wird durch den Antragsteller der Nachweis nach Ziffer 5.6 nicht vollständig erbracht, kann die Dürrehilfe nicht bewilligt werden.
- 7.7 Nicht mit der Antragstellung nachgewiesene oder angegebene Einkünfte nach Ziffer 6.3 gelten als Überschreitung der Prosperitätsschwelle.
- 7.8 Der Nachweis des Cash-Flow III (Ziffer 5.2) sowie der Einkünfte aus gewerblichen nicht-landwirtschaftlichen Betriebszweigen (Ziffer 5.3) erfolgt auf der Grundlage der steuerlichen Buchführungsunterlagen des betreffenden Unternehmens. Dazu können wahlweise mit dem Antrag eingereicht werden:
- a) die jeweiligen Berechnungen durch einen Steuerberater, Buchstelle oder sonstigen externen Sachverständigen oder
 - b) unter Beifügung der zugrunde gelegten steuerlichen Unterlagen eine Eigenberechnung durch den Antragsteller, die jedoch durch den Steuerberater oder der Buchstelle bestätigt werden muss.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (ThürSubvG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG). Unrichtige oder unvollständige Angaben können eine Strafbarkeit nach den einschlägigen Strafvorschriften zur Folge haben. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein.
- 8.2 Die TAB und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie deren Beauftragte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt.
- 8.3 Die Begünstigten sind bei der Mittelbewilligung auf die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes hinzuweisen.
- 8.4 Die Begünstigten sind darüber zu informieren, dass Dürrehilfen, die den Betrag von 60.000 Euro übersteigen, auf der Beihilfe-Transparenz-Website (TAM) der EU-Kommission veröffentlicht werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 25.10.2018

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft